

ist, daß der Ausländer deutsche Waren zu billigeren Preisen kaufen kann als der deutsche Kaufmann. Zur Gesundung der deutschen Wirtschaft kann solches Geschäftsgebaren naturgemäß nicht beitragen; es ist unbedingt zu verwerfen, weil die Konventionen damit rechnen müssen, daß die nach dem Ausland verkauften billigeren Waren auch von deutschen Fabrikanten verarbeitet werden müssen, die unter Umständen auch exportieren wollen. Man möchte nicht hoffen, daß das Beispiel dieser Konventionen Schule macht.

Bis zur Leipziger Frühjahrsmesse 1924 ist nach der geschilderten Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse noch viel Arbeit zu leisten. Aber auch hier gilt das Wort: »Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.« Hoffentlich wird der richtige Weg beschritten!

An der hier gekennzeichneten Lage ist auch der Buchhandel nicht uninteressiert. Auch er braucht dringend die Verbilligung der Produktion, die ihm allein die Sicherheit zu gewähren vermag, daß das deutsche Buch auf dem scharf umstrittenen Weltmarkt wettbewerbsfähig bleibt.

Neue Steuerliteratur.

Von Dr. Kurt Runge.

Die Reform unseres Steuersystems, die sich seit Anfang Dezember vorigen Jahres auf dem Notverordnungsweg vollzieht und sich noch im Fluß befindet, hat vorläufig für das Kalenderjahr 1924 zahlreiche tiefgreifende Änderungen und Neuerungen im Besteuerungsweisen gezeitigt, sodaß es sich für jeden Steuerpflichtigen empfiehlt, sich mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Dabei bedient man sich zweckmäßigerweise einer sachkundigen Anleitung, wodurch ein rasches Eindringen in die Materie wesentlich erleichtert wird. Diesem allgemeinen Bedürfnis Rechnung tragend, hat der rührige Industrieverlag Spaeth & Linde in Berlin mit Hilfe seiner ständigen, auf steuerrechtlichem Gebiete ausgezeichnet bewanderten Autoren eine Anzahl kleiner Kommentare herausgebracht, die vorwiegend dem praktischen Gebrauch zu dienen bestimmt sind. Es werden die wichtigsten Steuerarten behandelt, wie sie sich namentlich unter Berücksichtigung der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 darstellen. Im einzelnen sind folgende Kommentare zu nennen:

Koppe: Die Steuernotverordnungen vom 7. u. 19. Dezember 1923.
Gm. 3.60.

Eingeleitet wird das Büchlein durch die systematische Darstellung der Steuernotverordnungen, aus der besonders die ausführlichen Erläuterungen der Einkommen-, Vermögen- und Umsatzsteuer Hervorhebung verdienen. Hieran schließt sich ein Steuertermintalender für das Steuerjahr 1924, der zum eisernen Bestand eines jeden Betriebes gehören sollte. Freilich bedürfte der Termintalender dann noch je nach Eigenart und Lage des Betriebs der Ergänzung mit Rücksicht auf weniger wichtige Reichsteuern, z. B. Insektenschutzsteuer, einzelne Verbrauchssteuern u. dgl., sowie die Landes- und Gemeindesteuern. Im dritten Teil des Büchleins sind die Steuernotverordnungen im Wortlaut wiedergegeben. Diese allgemeine, übersichtliche Einführung in das neue Steuerrecht unter Hervorhebung alles Wesentlichen wird ergänzt durch die nachfolgenden Einzeldarstellungen.

Erler-Koppe: Die Neuregelung der Einkommensteuer 1924.
Gm. 4.50.

Im grundlegenden ersten Teil werden die Vorschriften der 2. Steuernotverordnung für die Einkommenbesteuerung 1923 und 1924 in Kommentariormform erläutert, wobei durch Klarheit der Darstellung, übersichtliche Anordnung und hervorgehobenen Druck auf mögliche Erleichterung der Benutzung in der Praxis Bedacht genommen wird. Das Hauptaugenmerk ist naturgemäß auf eine gemeinverständliche Erläuterung der künftigen Besteuerung der fünf Einkommensarten (Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Hausbesitz sowie freien Berufe u. dgl., unselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen) gerichtet worden. Hinsichtlich der Besteuerung des gewerblichen Einkommens betont der Verfasser mit Recht, daß der vom Gesetz als Maßstab gewählte Begriff der Betriebseinnahmen, trotzdem das Umsatzsteuergesetz die Grundlage dafür bildet, nicht ohne weiteres identisch ist mit dem Begriff der umsatzsteuerpflichtigen Entgelte, da z. B. die Ausfuhr umsatzsteuerfrei ist, während die auf diesem Wege vereinnahmten Entgelte den einkommensteuerpflichtigen Betriebseinnahmen binzuzurechnen sind. Sehr zu begrüßen ist der vollständige Abdruck des Reichseinkommensteuergesetzes in seiner jetzt geltenden Fassung, da man auf dieses Gesetz stets wird zurückgreifen müssen, wenn das neue Steuerrecht keine Auskunft gibt. Die Steuernotverordnungen

sowie die Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 sind ebenfalls im Wortlaut wiedergegeben. Inzwischen überholt worden sind die gleichfalls abgedruckten beiden wichtigen Erlasse des Reichsfinanzministers zur Rhein-Ruhr-Abgabe und zur Abschlußzahlung auf die Einkommensteuer 1923. Letzterer ist allerdings noch von Bedeutung, falls wegen erhöhter Festsetzung der Abschlußzahlung der Beschwerdeweg beschritten werden soll. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das Büchlein als erster Führer durch das neue Einkommensteuerrecht seiner Aufgabe volllauf gerecht wird.

Rosendorff: Die Neuregelung der Körperschaftsteuer 1924 einschl. Rhein-Ruhr-Abgabe. Gm. 4.—.

Der bekannte Kommentator des Körperschaftsteuergesetzes will hier lediglich »eine für die ersten Bedürfnisse der Praxis bestimmte Erläuterung« bieten und löst diese nicht einfache Aufgabe mit großem Geschick. Überall wird die amtliche Begründung der Steuernotverordnung zur Erleichterung des Verständnisses in zweckmäßiger Weise herangezogen; die Erläuterungen sind zwar knapp gehalten, enthalten aber doch alles Wissenswerte. Ausführlich erläutert wird der Begriff der Korbentnahmen (§. 43 ff.) als wesentlicher Bestandteil des Berechnungsmaßstabs für die Körperschaftsteuervorauszahlungen 1924. Bei seiner Definition der Betriebseinnahmen schließt sich der Verfasser an die Rechtsprechung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts an, weil der entsprechende umsatzsteuerrechtliche Begriff mit seiner Beschränkung auf die aus Leistungsaustausch erzielten Entgelte für die Zwecke der Einkommenbesteuerung eine Erweiterung erfahren muß. Da die Körperschaftsteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften an Stelle der nach dem Umsatz zu leistenden Vorauszahlungen monatlich $\frac{1}{2}$ v. L. ihres bei der Vermögensteuerveranlagung für den 31. Dezember 1923 maßgebenden Vermögens zu entrichten haben, wenn der sich hiernach ergebende Betrag die nach dem Umsatz zu entrichtenden Vorauszahlungen übersteigt, so werden die für die Bewertung maßgebenden Vorschriften des durch die 2. Steuernotverordnung modifizierten Vermögensteuergesetzes wiedergegeben. Ebenso findet das Einkommensteuergesetz, soweit notwendig, Berücksichtigung. Ausführlicher gehalten sind auch die Erläuterungen zur Goldmarkbuchführung-, -inventarisierungs- und -bilanzierungspflicht. Zuzustimmen ist im allgemeinen dem Vorschlag, grundsätzlich alle Konten in Goldmark zu führen und nur auf den Konten des Zahlungsverkehrs neben der Goldmarkspalte noch eine solche für Papiermark vorzusehen (§. 76). Auch ist richtig, daß eine Trennung von Handels- und Steuerbilanz kaum noch praktisch ist.

Während die Einzelerläuterungen sich an die Paragraphenfolge des Gesetzes anschließen, wird durch eine kurze systematische Einleitung ein allgemeiner Überblick vermittelt. Ein vollständiger Abdruck des Körperschaftsteuergesetzes in seiner neuesten Fassung sowie ein übersichtliches Sachregister erhöhen die Brauchbarkeit des Büchleins in der Praxis, das seinen Zweck in jeder Richtung erfüllen wird.

Koppe-Bend: Die Neuregelung der Vermögensteuer 1924.
Gm. 3.60.

Die Verfasser haben möglichst schnelle Unterrichtung über den neuen Gesetzesstoff angestrebt und sich daher in ihren Ausführungen eine starke Selbstbeschränkung auferlegt, zumal da sie vielfach auf ihren ausführlicheren Kommentar zum Vermögensteuer- und Zwangsanklagegesetz verweisen können. In der »Einführung« wird der die Vermögensteuer behandelnde Artikel II der Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 systematisch dargestellt. Mit Recht wird betont, daß die Materie in der Verordnung nicht abschließend geregelt ist, sondern durch die Vorschriften des Vermögensteuergesetzes ergänzt wird, das daher im Anhang vollinhaltlich wiedergegeben ist. Die Erläuterungen zeichnen sich durch Klarheit aus und sind überall leicht verständlich gehalten. Der Hauptwert ist selbstverständlich auf die Kommentierung des die materielle Seite der Wertermittlung regelnden § 3 gelegt worden (§. 42–55). Diese Bestimmung hebt praktisch die allgemeinen Bewertungsvorschriften der Reichsabgabenordnung und des § 15 Verm.St.G. auf und setzt an deren Stelle bestimmte, rechnungsmäßig festgelegte Bewertungsnormen, die freilich noch dringend der Ergänzung durch Ausführungsbestimmungen bedürfen. Den Verfassern ist beizupflichten, wenn sie tadeln, daß beim Betriebsvermögen, abgesehen von dem aus der Vorkriegszeit stammenden Anlagekapital, die tatsächlichen Herstellungs- bzw. Anschaffungspreise unberücksichtigt bleiben und an deren Stelle fiktive Schätzwerte treten sollen, die der subjektiven Beurteilung der Steuerpflichtigen wie »Behörden einen zu großen Spielraum gewähren. Die Bewertung der Vorräte hätte vielleicht eine etwas eingehendere Behandlung verdient, doch macht sich hier das Fehlen jeglicher Ausführungsbestimmungen hem-